

Informationen zur Anlage 2:

Die Ausweisung eines Schutzwaldes erfolgt per Rechtsverordnung durch das Land. Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus dem § 12 des Landeswaldgesetzes. Darin sind auch Schutzziele formuliert.

In unserem Fall geht es in erster Linie um den Erhalt bzw. die Verbesserung der Buchen- bzw. Laubmischwälder. Dies ist auch eine klare Forderung der FSC-Zertifizierung und geht somit konform mit unseren derzeitigen Bewirtschaftungszielen.

Eine Ausweisung von Totalreservaten mit dem damit verbundenen Nutzungsverzicht und einem eventuellen Betretungsverbot ist nicht Gegenstand einer Schutzwaldausweisung.

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Vom 20. April 2004
(GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009
(GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175, 184)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gesetzeszweck

§ 2 Wald

§ 3 Waldeigentumsarten und Waldbesitzer

Kapitel 2 Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes

§ 4 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

§ 5 Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

§ 6 Sicherung der Belange des Waldes bei Vorhaben

§ 7 Forstliche Rahmenplanung

§ 8 Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten

§ 9 Erstaufforstung

§ 10 Kahlschlag

§ 11 Wiederbewaldungspflicht

§ 12 Geschützte Waldgebiete

§ 13 Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen

Kapitel 3 Benutzung des Waldes durch die Allgemeinheit und Schutz des Waldes

§ 14 Haftung

§ 15 Allgemeines Betretungs- und Aneignungsrecht

§ 16 Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen

§ 17 Weiter gehende Gestattungen

§ 18 Sperren von Wald

§ 19 Waldschutz

§ 20 Vorbeugender Waldbrandschutz

§ 21 Zuschuss bei Waldbrandschäden

§ 22 Waldbrandgefahrenklassen und Waldbrandwarnstufen

§ 23 Umgang mit Feuer

§ 24 Waldverschmutzung

Kapitel 4 Förderung der Forstwirtschaft, besondere Vorschriften für den Landes-, Körperschafts- und Privatwald, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

§ 25 Förderung der Forstwirtschaft

§ 26 Zielsetzungen im Landeswald

§ 27 Zielsetzungen im Körperschaftswald

§ 28 Unterstützung des Privat- und Körperschaftswaldes

zulässig. Die beabsichtigten Maßnahmen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort, Flächengröße und Begründung anzuzeigen.

§ 11

Wiederbewaldungspflicht

(1) Kahl geschlagene sowie stark verlichtete Waldflächen mit weniger als 40 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrates und einer Größe von mehr als 0,5 Hektar sind mit standortgerechtem, forstlichem Vermehrungsgut innerhalb von 36 Monaten wieder zu bewalden. Soweit die natürliche Wiederbewaldung unvollständig bleibt, sind die Flächen zu ergänzen oder aufzuforsten. Die Wiederbewaldung umfasst die Naturverjüngung, die Saat und die Anpflanzung. Von der Wiederbewaldungspflicht ausgenommen sind die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 genannten Flächen sowie die aus Biotopschutzgründen offen zu haltenden Flächen.

(2) Die Wiederbewaldung umfasst auch die Verpflichtung, die Kulturen und Naturverjüngungen rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen.

(3) Die untere Forstbehörde hat auf Antrag des Waldbesitzers die Fristen zu verlängern, wenn die fristgemäße Wiederbewaldung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte darstellt oder wenn eine natürliche Verjüngung einen längeren Zeitraum erfordert.

§ 12

Geschützte Waldgebiete

(1) Wald kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 4 oder 5 von Amts wegen oder auf Antrag durch Rechtsverordnung des für Forsten zuständigen Mitgliedes der Landesregierung zu Schutz- oder Erholungswald erklärt werden.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Ge- und Verbote und enthält Regelungen über Ausnahmen und über Befreiungen von den Ge- und Verboten. Die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen enthalten.

(3) Rechtsverordnungen geschützter Waldgebiete können geändert oder aufgehoben werden, wenn sich die der Erklärung zugrunde liegenden Abwägungskriterien verändert haben, wenn die Anwendungen von Rechtsverordnungen zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden oder wenn Gründe des Gemeinwohls es erfordern.

(4) Schutzwald ist Wald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotope, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist. Er dient insbesondere

1. dem Schutz des Grundwassers oder der Oberflächengewässer,
2. dem Schutz von Siedlungen, Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen vor Erosion durch Wasser und Wind, vor Austrocknung und schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser, dem Sicht- und Lärmschutz,
3. dem Waldbrandschutz in Form bestockter Waldbrandriegel,
4. dem Klima- und Immissionsschutz,
5. der Sicherung und Durchsetzung des Naturschutzes.

(5) Erholungswald ist Wald in Ballungsräumen, in der Nähe von Städten sowie größeren Siedlungen als Teil von Gemeinden und in Erholungsgebieten um Kurorte, der zum Zwecke der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten ist.

(6) In geschützten Waldgebieten sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können.

(7) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Unterschutzstellung sowie die Bezeichnung und Registrierung der Gebiete.

§ 13

Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen

(1) Werden Waldbesitzern durch dieses Gesetz oder Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten auferlegt, die im Einzelfall ausnahmsweise zu einer schweren und unzumutbaren Belastung führen und nicht durch sonstige Maßnahmen auf ein verhältnismäßiges Maß reduziert werden, so haben sie einen Anspruch auf Entschädigung gegen das Land.

(2) Eine Entschädigung kommt insbesondere in Betracht, soweit infolge von Verboten oder Geboten

1. bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben oder eingeschränkt werden müssen,
2. eine noch nicht ausgeübte Nutzung, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und auf die der Eigentümer sonst einen Rechtsanspruch hat, unterbunden wird, oder
3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch Erträge und andere Vorteile ausgeglichen werden können
4. und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unvermeidlich und nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Ist einem Eigentümer nicht mehr zuzumuten, ein Grundstück zu behalten, so kann er die Übernahme des Grundstücks zum Verkehrswert verlangen. Die Höhe der Entschädigung setzt die oberste Forstbehörde auf Antrag des Waldbesitzers fest.

(4) Sofern nach Absatz 1 keine Entschädigung gewährt wird, kann das Land nach Maßgabe des Haushaltes auf Antrag des Waldbesitzers erhebliche Schäden beseitigen oder einen angemessenen Geldausgleich leisten.

(5) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Erhebung einer Abgabe zur Finanzierung der Schadensbeseitigung an Wegen durch die Inanspruchnahme der zulässigen Betretungsart bestimmen. In der Rechtsverordnung werden die Höhe, das Verfahren der Erhebung und die Art der Verwaltung und Verwendung der Mittel geregelt.

Kapitel 3

Benutzung des Waldes durch die Allgemeinheit und Schutz des Waldes

§ 14

Haftung

Wer von den Benutzungsrechten nach diesem Gesetz Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr. Die Waldbesitzer haften insbesondere nicht für

1. natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume,
2. natur- oder walddtypische Gefahren durch den Zustand von Wegen,
3. aus der Bewirtschaftung der Flächen entstehende typische Gefahren,
4. Gefahren, die dadurch entstehen, dass